

VII ZR 10/56

Verkündet am 29. Oktober 1956
 Woitscheck, Justizobersekretär
 als Urkundsbeamter der
 Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma V [REDACTED] - und V [REDACTED] gesellschaft mit
 beschränkter Haftung in F [REDACTED], N [REDACTED]-Strasse [REDACTED],
 vertreten durch ihre Geschäftsführer, Ministerialdirek-
 tor z.Wv. Rudolf H [REDACTED], Dr. Werner S [REDACTED] und Ober-
 regierungsrat Franz L [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
 - Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma S [REDACTED] & Co., Gesellschaft mit beschränk-
 ter Haftung, Maschinen und Einrichtungen für die Beton-
 industrie in M [REDACTED] H [REDACTED], M [REDACTED]/N [REDACTED], ver-
 treten durch ihren Geschäftsführer S [REDACTED] ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
 - Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
 mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1956 unter Mit-
 wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
 richter Scheffler, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann
 und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
 furt/Main vom 15. Oktober 1954 aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird die Beklagte
 in Abänderung des Urteils des Landgerichts in

Wiesbaden, Kammer für Handelssachen, vom 15. Oktober 1953 verurteilt, an die Klägerin 6 100 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Juni 1949 zu zahlen. Wegen des weitergehenden Zinsanspruchs wird die Klägerin mit der Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Im Juli 1946 und ferner am 8. August 1947 schloss die Beklagte mit der Firma H [REDACTED] GmbH in B [REDACTED] einen Vertrag über die Lieferung von 60 000 Spezial-Unterlagsplatten für die Dachsteinfabrikation. Bevor die Hütte mit der Lieferung der Platten begann, wurde das Saarland vom deutschen Wirtschaftsgebiet abgetrennt und mit Wirkung vom 20. November 1947 dem französischen Wirtschafts- und Währungsgebiet angegliedert. Um den Vertrag durchführen zu können, benötigte die Beklagte eine Einfuhrgenehmigung der französischen Militärregierung. Diese wurde ihrem Verkaufsbüro in Mainz-Weisenau auf den Antrag vom 21. April 1948 von dem französischen Oberbefehlshaber in Deutschland, Service des Licences, am 27. April 1948 für 60 000 kg Gussformen im Werte von 4.616.400 ffms = 21 471,63 S = 43 060.- RM erteilt. Darauf begann die Halbergerhütte mit den Lieferungen.

Nach der Darstellung der Klägerin wickelte sich der Vertrag wie folgt ab: Die H [REDACTED] stellte ihre Rechnungen in Reichsmark aus. Die Urschrift leitete sie über den G [REDACTED] (G [REDACTED] I [REDACTED] F [REDACTED] l'A [REDACTED]), der eine Vorprüfung vornahm, dem O [REDACTED] (O [REDACTED] C [REDACTED] E [REDACTED] Z [REDACTED] F [REDACTED] d'O [REDACTED]), der Aussenhandelszentrale der französischen Zone, zu. Abschriften der Rechnungen übersandte die H [REDACTED] der Beklagten unmittelbar. Die Beklagte leistete die Zahlungen auf Ersuchen des O [REDACTED] in deutscher Währung durch Überweisung auf dessen Konto bei der Oberrheinischen Bank in B [REDACTED] d [REDACTED]. Die H [REDACTED] erhielt die Rechnungs-



beträge von dem O [REDACTED] C [REDACTED] S [REDACTED] (O [REDACTED]), einem Schwesterinstitut des O [REDACTED] im Saarland, in französischen Franken ausgezahlt. Den Gegenwert dieser Zahlungen überwies O [REDACTED] in Dollar an O [REDACTED].

Die letzte Lieferung von 5500 Platten verfrachtete die H [REDACTED] am 22. Juni 1948. Sie stellte hierüber eine Rechnung von 15675 DM aus. Die Beklagte zahlte jedoch nur 1567,50 DM an die Oberrheinische Bank. Mehr zu zahlen weigerte sie sich sowohl gegenüber dem O [REDACTED] als auch gegenüber der J [REDACTED] E [REDACTED] I [REDACTED] A [REDACTED] (JEIA), in die das O [REDACTED] im Herbst 1948 überführt wurde.

Die Klägerin verlangt als Rechtsnachfolgerin der JEIA von der Beklagten die Zahlung des vollen Rechnungsbetrages in Deutscher Mark. Sie stützt diesen Anspruch auf einen durch die Genehmigung des Einfuhrantrags der Beklagten zwischen dieser und dem O [REDACTED] [REDACTED] zustande gekommenen Geschäftsbesorgungsvertrag, der die Beklagte verpflichtete, die Aufwendungen zu ersetzen, die O [REDACTED] zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber der H [REDACTED] gemacht habe. Die Klägerin meint, da der Rechnungsbetrag erst nach der Währungsumstellung in französischen Franken gezahlt worden sei, habe die Beklagte die Aufwendungen voll in Deutscher Mark zu ersetzen. Weiterhin sei die Beklagte durch den über ihre Zahlung hinaus empfangenen Gegenwert der bezogenen Ware ungerechtfertigt bereichert.

Die Klägerin macht einen Teilbetrag ihrer Restforderung geltend. Sie hat beantragt, die Beklagte

zu verurteilen, an sie 6 100 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 10. Juni 1949 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat die Zulässigkeit des Rechtswegs in Abrede gestellt und die Ansicht vertreten, der ursprünglich in Reichsmark vereinbarte Preis für die Platten sei im Verhältnis 10 : 1 umgestellt, weil die H [REDACTED] die Platten vor dem Währungsstichtag fertiggestellt gehabt und dies der Beklagten angezeigt habe. Mit dem O [REDACTED] stehe sie in keinen vertraglichen Beziehungen. Durch dessen Einschaltung als Zahlstelle sei keine Änderung des Vertrages mit der H [REDACTED] eingetreten. Im übrigen sei der Klageanspruch verjährt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter, während die Beklagte die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin stützt den Klageanspruch in erster Linie auf einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der durch die Erteilung der von der Beklagten nachgesuchten Importgenehmigung zwischen dieser und dem O [REDACTED] zustande gekommen sei, mithin auf ein privates Rechtsverhältnis. Dass der von der Klägerin behauptete Vertrag das O [REDACTED] eine durch die französische Mili-

tärregierung ins Leben gerufene Aussenhandelszentrale (VO d MilReg No 28 und 97 über den Aussenhandel der französischen Besatzungszone vom 29. Dezember 1945 und 1. Juli 1947 -Journ Off 1945, 87 und 1947, 843 -), zum Partner der Beklagten hatte, lässt die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten nicht als dem öffentlichen Recht zugehörig erscheinen. Denn im Unterschied zu der - zunächst nur für die britische und amerikanische Zone gegründeten - JEIA, die eine Behörde der Besatzungsmacht war (von Schmoller-Maier-Tobler, Handb des Besatzungsrechts § 45 S 10) und alle Befugnisse hinsichtlich der Zulassung, Regelung und Durchführung des Aussenhandels in sich vereinigte (vgl Art 2, 17 der revidierten, am 17. Januar 1948 vom Bipartite Board genehmigten und am 21. Januar 1948 in Kraft gesetzten Charta), war das O [REDACTED] mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet (Art 2 Abs 1 der VO No 97), und sein Aufgabenkreis erschöpfte sich in der Durchführung der Ein- und Ausfuhrgeschäfte unter den von der Aussenhandelsstelle hierfür festgesetzten Bedingungen (Art 2 Abs 2 der VO 97). Die ihm hieraus erwachsenden Ansprüche sind nicht die Folge einer hoheitlichen Betätigung des O [REDACTED] sondern bewegen sich, da derartige Geschäfte auch von einem durch die Besatzungsmacht beaufsichtigten privaten Unternehmen hätten vorgenommen werden können, auf bürgerlich-rechtlicher Ebene.

Dem Berufungsgericht ist hiernach im Ergebnis darin beizutreten, dass der hier erhobene Anspruch der Privatrechtssphäre angehört und deshalb vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist (ebenso BGHZ 17, 319 ff; OLG Bremen BB 1953, 454 f; OLG Hamburg BB 1954, 788).

Diesem Ergebnis steht auch die Entscheidung des I. Zivilsenats vom 10. Januar 1956 (BGHZ 19, 345 = NJW 1956, 546) nicht entgegen. Dort ist der Rechtsweg für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus angeblich pflichtwidrigem Verhalten der JEIA verneint worden, weil ihr Handeln Ausfluss ihrer hoheitlichen Funktion gewesen sei, während hier ein abgetretener Anspruch des O [REDACTED] aus dessen privatrechtlicher Betätigung zur Durchführung eines Aussenhandelsgeschäfts in Frage steht.

II. Das Berufungsgericht verneint das Bestehen von Rechtsbeziehungen zwischen O [REDACTED] und der Beklagten. Es führt aus, ein Geschäftsbesorgungsverhältnis sei weder durch - ausdrückliche oder stillschweigende - privatrechtliche Vereinbarung noch durch Unterwerfung der Beklagten unter einen Hoheitsakt zur Entstehung gelangt. Ein solcher Vertragsabschluss liege nicht in dem von der Besatzungsmacht genehmigten Antrag des Verkaufsbüros der Beklagten vom 21. April 1948 auf Erteilung der Einfuhrbewilligung, zumal der Antrag nicht an O [REDACTED] gerichtet und nicht von ihm beschieden worden sei. Weder die Beklagte noch das O [REDACTED] seien sich der Erteilung oder der Entgegennahme eines Auftrags zur Geschäftsbesorgung bewusst gewesen. Der mit der H [REDACTED] abgeschlossene Lieferungsvertrag sei durch die Abtrennung des Saarlands vom deutschen Wirtschaftsgebiet nicht aufgehoben worden. Es habe daher für die Beklagte kein Anlass bestanden, durch Unterwerfung unter einen Hoheitsakt ein Geschäftsbesorgungsverhältnis mit O [REDACTED] zu begründen.

1. Diese Ausführungen reichen, wie der Revision

zuzugeben ist, zur Verneinung einer Verpflichtung der Beklagten, dem O [REDACTED] die in Erfüllung des Lieferungsvertrages mit der H [REDACTED] gemachten Aufwendungen zu ersetzen, nicht aus. Auf Grund des in den Jahren 1946/1947 geschlossenen Vertrages war die Beklagte zur Abnahme und Bezahlung der von der Hütte gelieferten Platten verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde durch die Einbeziehung des Saarlands in das französische Wirtschafts- und Währungsgebiet zwar nicht aufgehoben; die Beklagte war aber, nachdem sich ihre Zahlungsverpflichtung in eine Devisenschuld verwandelt hatte, zur unmittelbaren Abführung des Lieferungsentgelts an die Hütte nicht mehr in der Lage. Auch die Hütte konnte ohne eine Einfuhrgenehmigung der Militärregierung nicht liefern. Die Beklagte musste daher, um die ihr vertraglich zustehenden Lieferungen zu erhalten, eine Einfuhrbewilligung beantragen. Mit der Erteilung der Importgenehmigung fielen die Hindernisse, die der beiderseitigen Vertragserfüllung im Wege standen, weg. Aber die Beklagte, deren Zahlungspflicht an sich bestehen blieb, war mangels einer devisenrechtlichen Genehmigung auch jetzt nicht in der Lage, das Lieferungsentgelt unmittelbar an die Hütte abzuführen. Vielmehr musste sie sich der von der Besatzungsmacht geschaffenen Anstalten bedienen, um ihren vertraglichen Zahlungspflichten nachzukommen. Eines ausdrücklichen Auftrags an O [REDACTED], die saarländische Lieferantin wegen ihrer Ansprüche zu befriedigen, bedurfte es allerdings nicht. Die Verpflichtung hierzu ergab sich für O [REDACTED] und O [REDACTED] mit der Erteilung der Einfuhrgenehmigung auf Grund der besatzungsrechtlichen Regelung des Aussenhandels mit dem Saarland, nach der O [REDACTED] die Lieferanten in französischer Währung zu befriedigen und O [REDACTED] ihm

den Gegenwert in Dollar zu erstatten hatte (vgl auch Bb und Cc der Anweisung des Beauftragten des Generaldirektors für Wirtschaft und Finanzen für den Aussenhandel vom 1. Dezember 1947). Als Folge dieser Regelung wurde aber auch die Verpflichtung des deutschen Abnehmers begründet, dem O [REDACTED] die durch die Erstattung des Lieferungsentgelts an O [REDACTED] entstandenen Unkosten zu ersetzen. Mit der Stellung des Antrags auf Genehmigung der Einfuhr unter Bezugnahme auf den mit der Hütte geschlossenen Vertrag erklärte sich die Beklagte bereit, die von ihr bestellte Ware unter Einhaltung der für die Einfuhr aus dem Saarland erlassenen Bestimmungen zu beziehen und zu bezahlen. Ohne diese sich aus der Vertragslage ergebende, für die weitere Vertragsabwicklung notwendige und daher selbstverständliche Bereitwilligkeit wäre es zwecklos gewesen, den Antrag auf Bewilligung der Einfuhr zu stellen. Mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Genehmigung entstand für die Beklagte die Verpflichtung, die eingeführte Ware zu den vertraglichen Bedingungen und nach Massgabe etwa abweichender Bestimmungen der Einfuhrbewilligung zu übernehmen und zu bezahlen. Durch die Annahme der Importgenehmigung, spätestens aber dadurch, dass die Beklagte auf Verlangen des O [REDACTED] an dieses Zahlung leistete, kam zwischen der Beklagten und dem mit der Einziehung des Rechnungswerts beauftragten O [REDACTED] (Cc der Anordnung vom 1. Dezember 1947) ein privatrechtliches Schuldverhältnis zustande, das die Beklagte zur Erstattung der von O [REDACTED] an O [REDACTED] geleisteten Zahlungen in deutscher Währung verpflichtete (ähnlich das nicht veröffentlichte Urteil des II. Zivilsenats vom 27. September 1956 - II ZR 213/54 -; im Ergebnis übereinstimmend auch OLG Frank-

furt, Urteil vom 29. Mai 1956 - 5 U 179/54 -).

Ob dieses Rechtsverhältnis, das in mancher Hinsicht dem einer Geschäftsbesorgung ähnelt, in Ermangelung einschlägiger Vorschriften der Besatzungsmacht nach Auftragsgrundsätzen zu behandeln ist, braucht für diesen Fall nicht untersucht zu werden. Es genügt die Feststellung, dass die Beklagte auf Grund ihrer mit der Anbringung des Genehmigungsantrags erklärten Bereitwilligkeit sowie auf Grund der Verpflichtung, die sie durch die widerspruchslose Entgegennahme der Einfuhrgenehmigung und durch die Zahlung der von ihr erfordernten Beträge einging, gehalten ist, die von den zur Durchführung des Aussenhandels eingesetzten Stellen in Erfüllung des Lieferungsvertrages aufgewendeten Devisen nach Massgabe dieses Vertrages und der seine Abwicklung regelnden Bestimmungen der Besatzungsmacht in deutscher Währung zu ersetzen. Diese Verpflichtung hat ihre Grundlage in einem neben dem mit der Hütte geschlossenen Vertrage bestehenden und seiner Durchführung dienenden Schuldverhältnis, das unmittelbare Verbindlichkeiten der Beklagten gegenüber dem O [REDACTED] als der mit der Einziehung der Rechnungsbeträge betrauten Stelle hat zur Entstehung gelangen lassen. Auf Grund dieses Schuldverhältnisses ist die Beklagte verpflichtet, dem O [REDACTED] nach Massgabe der Einfuhrgenehmigung denjenigen Betrag in Deutscher Währung zu erstatten, den dieses zur Erfüllung der Vertragspflichten der Beklagten gegenüber der Halbergerhütte aufgewendet hat.

2. Die Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung der Aufwendungen des O [REDACTED] ist im Sommer 1948 entstanden. Die Klage ist der Beklagten ausweislich der

Akten am 14. November 1951 zugestellt worden. Die Beklagte hält den Klageanspruch gemäss § 196 Abs 1 Nr 7 BGB für verjährt. Nach dieser Bestimmung verjähren die Ansprüche derjenigen, die, ohne zu den in Nr 1 bezeichneten Kaufleuten usw zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte gewerbsmässig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetrieb gebührenden Vergütungen einschliesslich der Auslagen in zwei Jahren. Die Vorschrift findet auf das zwischen O [REDACTED] und der Beklagten bestehende Rechtsverhältnis schon deshalb keine Anwendung, weil Gegenstand der Klage nicht die Vergütung für eine im Betriebe des O [REDACTED] zugunsten der Beklagten bewirkte Leistung, sondern die Erstattung von Zahlungen bildet, die das O [REDACTED] gemäss den Anordnungen der zuständigen Stelle der französischen Militärregierung geleistet hat. Im übrigen fehlt den hier in Betracht kommenden Geschäften das Merkmal der Gewerbsmässigkeit. Wenn auch der Geschäftsbetrieb des O [REDACTED] nicht behördenmässig, sondern mehr nach kaufmännischen Grundsätzen abgewickelt wurde, so war seine Tätigkeit doch nicht auf einen Gewerbebetrieb gerichtet. Er diente nicht der Erzielung privatwirtschaftlichen Nutzens; vielmehr bestand die Aufgabe des O [REDACTED] nach Art 2^{Abs. 2} der VO No 97 der franz. Militärregierung darin, unter der Oberleitung und der Kontrolle der Aussenhandelsstelle (S [REDACTED] C [REDACTED] E [REDACTED]) der D [REDACTED] G [REDACTED] l'E [REDACTED] F [REDACTED] und unter den von dieser Dienststelle festgesetzten Bedingungen die von der Militärregierung angeordneten Ein- und Ausfuhrgeschäfte durchzuführen. Ihr Aufgabenkreis wurde also durch die Besatzungsmacht, deren Zielen sie diente, bestimmt, und bestand in der Hauptsache in der Erfüllung allgemeiner handelspolitischer

Zwecke. Eine solche Tätigkeit fällt nicht unter § 196 Abs 1 Nr 7 BGB. Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift daher nicht durch.

3. Die hier streitige Lieferung ist am 22. Juni 1948, also nach der Währungsumstellung, auf den Weg gebracht und an demselben Tage in Rechnung gestellt worden. Der Rechnungsbetrag ist von O [REDACTED] zweifellos nach diesem Zeitpunkt in französischen Franken gezahlt und noch später von O [REDACTED] in Dollarwährung erstattet worden. Unter diesen Umständen hatte die Beklagte dem O [REDACTED] den in ihrem Interesse verauslagten Betrag voll in Deutscher Mark zu ersetzen. Denn der Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen entstand für das Oficomex erst nach dem Währungsstichtag. Er richtete sich unmittelbar gegen die Beklagte und wurde von etwaigen - anderen gesetzlichen Regeln folgenden - Ansprüchen und Verpflichtungen aus dem Lieferungsvertrage inhaltlich nicht berührt. Es brauchte deshalb auf die Behauptung der Beklagten, dass sie bei unmittelbarer Zahlung des Lieferungsentgelts berechtigt gewesen wäre, sich von ihrer Schuld durch Zahlung des Rechnungsbetrages in Deutscher Mark im Verhältnis 10 : 1 zu befreien, nicht näher eingegangen zu werden (vgl auch Harmening-Duden, Die Währungsgesetze (1949) Anm 25 zu § 13 UG für den hier einschlägigen Fall des Ersatzes von Aufwendungen; BGH Urteil des II. Zivilsenats vom 26. April 1956 - II ZR 262/54 - nicht veröffentlicht).

III. Hiernach kann die Klägerin als Rechtsnachfolgerin von O [REDACTED] JEIA die zur Erfüllung der Vertragsverpflichtung der Beklagten geleisteten Zahlungen nach Massgabe der Einfuhrbewilligung voll in Deutscher

Mark ersetzt verlangen. Ob diese Forderung, wie das Berufungsgericht in einer Hilfserwägung meint, für den Fall der Geltendmachung eines Bereicherungsanspruchs durch den Gegenwert des von O [REDACTED] an die Halbergerhütte gezahlten Frankenbetrags nach oben begrenzt sei, bedarf keiner Erörterung. Der Klageanspruch ist bereits aus dem durch die widerspruchslöse Entgegennahme der Einfuhrgenehmigung entstandenen Schuldverhältnis begründet. Der Umrechnungskurs des französischen Franken zum amerikanischen Dollar und dieses zur deutschen Währung ist in der Importgenehmigung festgelegt. Im übrigen hat die Klägerin von den ihr insgesamt zustehenden 14 107,50 DM nur einen Teilbetrag von 6 100 DM eingeklagt. Da der Rechtsstreit somit zur Entscheidung sowohl dem Grunde wie dem Betrage des geltendgemachten Anspruchs nach reif ist, war unter Aufhebung des angefochtenen und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils in der Hauptsache nach dem Klageantrage zu erkennen. Lediglich der nach den §§ 256, 286, 288 BGB an sich begründete Zinsanspruch war auf 4 % herabzusetzen, weil die Klägerin die Entstehung eines den gesetzlichen Zinssatz übersteigenden Schadens nicht behauptet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92 ZPO. Die Kosten waren der Beklagten in vollem Umfange aufzuerlegen, weil die Zuvielforderung der Klägerin verhältnismässig geringfügig war

und keine besonderen Kosten veranlasst hat.

Glanzmann	Scheffler	Heimann-Trosien
Dr.Winkelmann	Erbel	